



VERORDNUNG DES WBF ÜBER DIE ERMITTLUNG DES SCHLACHTGEWICHTS (SGV, SR 916.341.1)

VOM 7. APRIL 2017 (STAND AM 1. JANUAR 2020)

FAKTEN ZU **ÜBERWACHUNG SGV**

VORWORT

Im Rahmen der Revision des Lebensmittelrechtes wechselte die rechtliche Grundlage für die Ermittlung des Schlachtgewichtes vom Lebensmittel- ins Landwirtschaftsgesetz und damit in die Obhut des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW).

2017 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die revidierte Verordnung über die Ermittlung des Schlachtgewichtes (SGV) in Kraft gesetzt. Sie stützt sich auf den Artikel 5a der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003.

Die Kontrolle der Ermittlung des Schlachtgewichtes von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung in den Schlachtbetrieben der Schweiz und Liechtensteins bildet seit Anfang 2018 einen Bestandteil des Leistungsauftrages des BLW zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben nach Artikel 26 der Schlachtviehverordnung. Proviande erfüllt diesen alle vier Jahre öffentlich ausgeschriebenen Leistungsauftrag seit dem Jahr 2000.

FAKTEN ZU ÜBERWACHUNG SGV

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), gestützt auf Artikel 5a der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003, verordnet:

Art. 1 Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für die Ermittlung des Schlachtgewichts von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung.
2. Sie gilt nicht für die Ermittlung des Schlachtgewichts:
 - a. von kranken oder verunfallten Tieren, die ausserhalb einer Schlachthanlage geschlachtet werden müssen;
 - b. von Tieren, die im Auftrag von Fleischproduzenten für die Direktvermarktung oder für deren privaten Eigenkonsum geschlachtet werden.

Art. 2 Pflicht zur Ermittlung des Schlachtgewichts

1. Das Schlachtgewicht ist vom Schlachtbetrieb zu ermitteln.
2. Die Kantone und Gemeinden können die Ermittlung des Schlachtgewichts Dritten übertragen.

Art. 3 Vorbereitung für die Wägung

Vor dem Wägen müssen die folgenden Schritte in folgender Reihenfolge ausgeführt werden:

- a. Der Schlachttierkörper und die zu untersuchenden Teile werden nach Artikel 5 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über die Hygiene beim Schlachten zur Fleischuntersuchung präsentiert.
- b. Die Teile nach den Artikeln 6–9 und die Teile, die bei der Fleischuntersuchung als ungeniessbar bezeichnet worden sind, werden entfernt.

Art. 4 Zeitpunkt der Wägung

Der Schlachttierkörper muss spätestens 60 Minuten nach dem Betäuben des Tiers gewogen werden.

Art. 5 Messmittel

Die Messmittel, die zur Ermittlung des Schlachtgewichts verwendet werden, müssen den Voraussetzungen der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 und den Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements entsprechen.

FAKTEN ZU ÜBERWACHUNG SGV

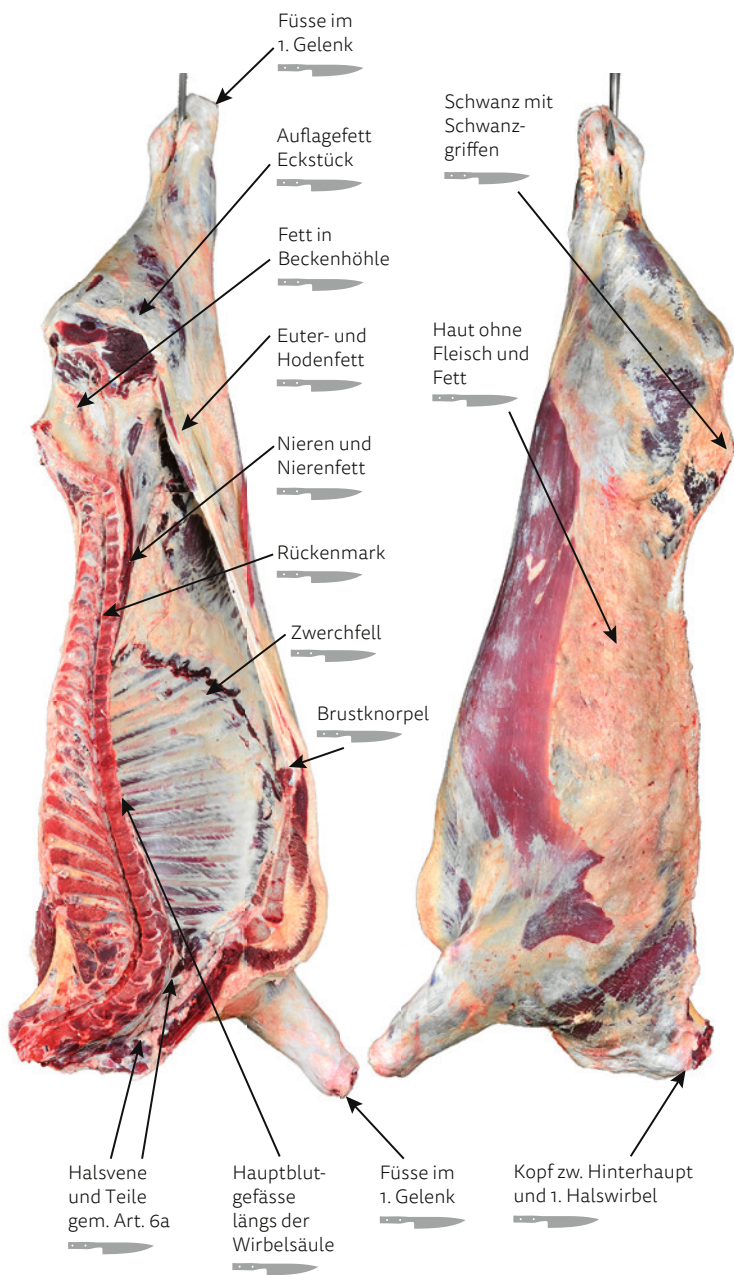
Art. 6 Schlachttierkörper von Tieren der Rindvieh- und der Pferdegattung

Von den Schlachttierkörpern von Tieren der Rindvieh- und der Pferdegattung müssen die folgenden Teile entfernt werden:

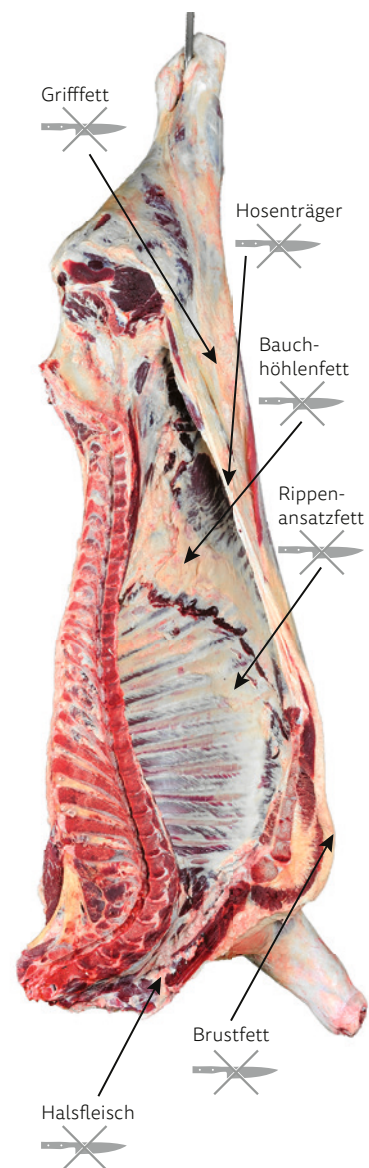
- a. der Kopf, ohne Halsfleisch, zwischen Hinterhaupt und erstem Halswirbel, die Halsvene mit anhaftendem Fettgewebe ohne Muskelfleisch, Blutsäcke und -stockungen ohne Muskelfleisch, die vorderen tiefen Halslymphknoten (Lnn. Cervicales profundi craniales) und die äusseren Rachenlymphknoten (Lnn. Retropharyngei laterales);
- b. bei Tieren der Pferdegattung: zusätzlich zu den unter Buchstabe a genannten Teilen der Fettkamm;
- c. die Füße im ersten Gelenk über den Schienbeinen (Os metacarpale und Os metatarsale);
- d. die Haut, ohne Fleisch und Fett;
- e. die Organe aus der Brust-, der Bauch- und der Beckenhöhle mit dem anhaftenden Fett, das Fett in der Beckenhöhle (Schlossfett) sowie die Nieren samt Nierenfett; das Auflagefett an der Bauchinnenwand darf vor dem Wägen nicht entfernt werden;
- f. die Hauptblutgefässe längs der Wirbelsäule in der Brust- und der Bauchhöhle sowie das Zwerchfell am Rippenansatz;
- g. das Gekröse (Mesogastrium und Mesenterium) mit dem anhaftenden Fett und den Darmlymphknoten;
- h. der Kehlkopf (Larynx) mit den ansetzenden Muskeln, die Luftröhre, der Schlund (Pharynx), die Speiseröhre und soweit vorhanden die Milken;
- i. das Rückenmark;
- j. die Harn- und die Geschlechtsorgane sowie das Hodenfett;
- k. das Euter und das Euterfett;
- l. der Schwanz mit Schwanzgriffen (Becken-Schwanzmuskel, Musculus coccygicus lateralis) zwischen Kreuzbein und erstem Schwanzwirbel;
- m. der Brustknorpel;
- n. das Auflagefett des Eckstücks.

FAKTEN ZU ÜBERWACHUNG SGV

VORBEREITUNG DES SCHLACHTTIERKÖRPERS FÜR DAS WÄGEN: TIERE DER RINDER- UND PFERDEGATTUNG



Teile, die vor der Waage nicht entfernt werden dürfen:



FAKTEN ZU ÜBERWACHUNG SGV

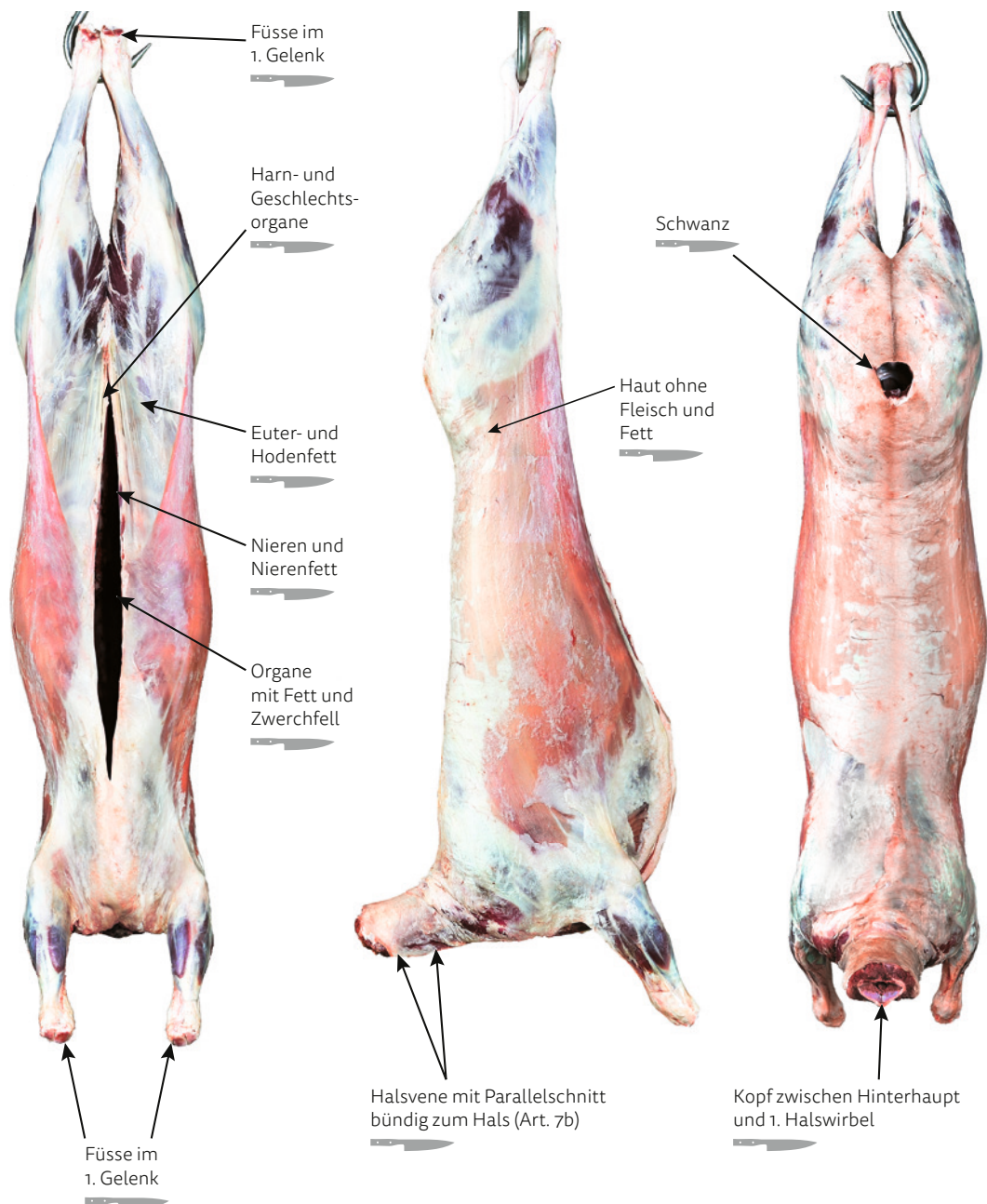
Art. 7 Schlachttierkörper von Tieren der Schaf- und der Ziegengattung

Von den Schlachttierkörpern von Tieren der Schaf- und der Ziegengattung müssen die folgenden Teile entfernt werden:

- a. der Kopf, ohne Halsfleisch, zwischen Hinterhaupt und erstem Halswirbel, die Halsvene mit anhaftendem Fettgewebe ohne Muskelfleisch, Blutsäcke und -stockungen ohne Muskelfleisch, die vorderen tiefen Halslymphknoten (Lnn. Cervicales profundi craniales) und die äusseren Rachenlymphknoten (Lnn. Retropharyngei laterales);
- b. bei Lämmern und Zicklein: die Halsvene mit Parallelschnitt bündig zum Hals;
- c. die Füße im ersten Gelenk über den Schienbeinen (Os metacarpale und Os metatarsale);
- d. die Haut, ohne Fleisch und Fett;
- e. die Organe aus der Brust-, der Bauch- und der Beckenhöhle mit dem anhaftenden Fett, das Fett in der Beckenhöhle (Schlossfett) sowie die Nieren samt Nierenfett;
- f. die Hauptblutgefässe längs der Wirbelsäule in der Brust- und der Bauchhöhle sowie das Zwerchfell am Rippenansatz;
- g. der Kehlkopf (Larynx) mit den ansetzenden Muskeln, die Mandeln (lymphatischer Rachenring), die Luft- röhre, der Schlund (Pharynx) und die Speiseröhre;
- h. das Rückenmark, falls der Wirbelkanal eröffnet worden ist;
- i. die Harn- und die Geschlechtsorgane;
- j. das Euter und das Euterfett;
- k. der Schwanz.

FAKTEN ZU ÜBERWACHUNG SGV

VORBEREITUNG DES SCHLACHTTIERKÖRPERS FÜR DAS WÄGEN: TIERE DER SCHAF- UND ZIEGENGATTUNG



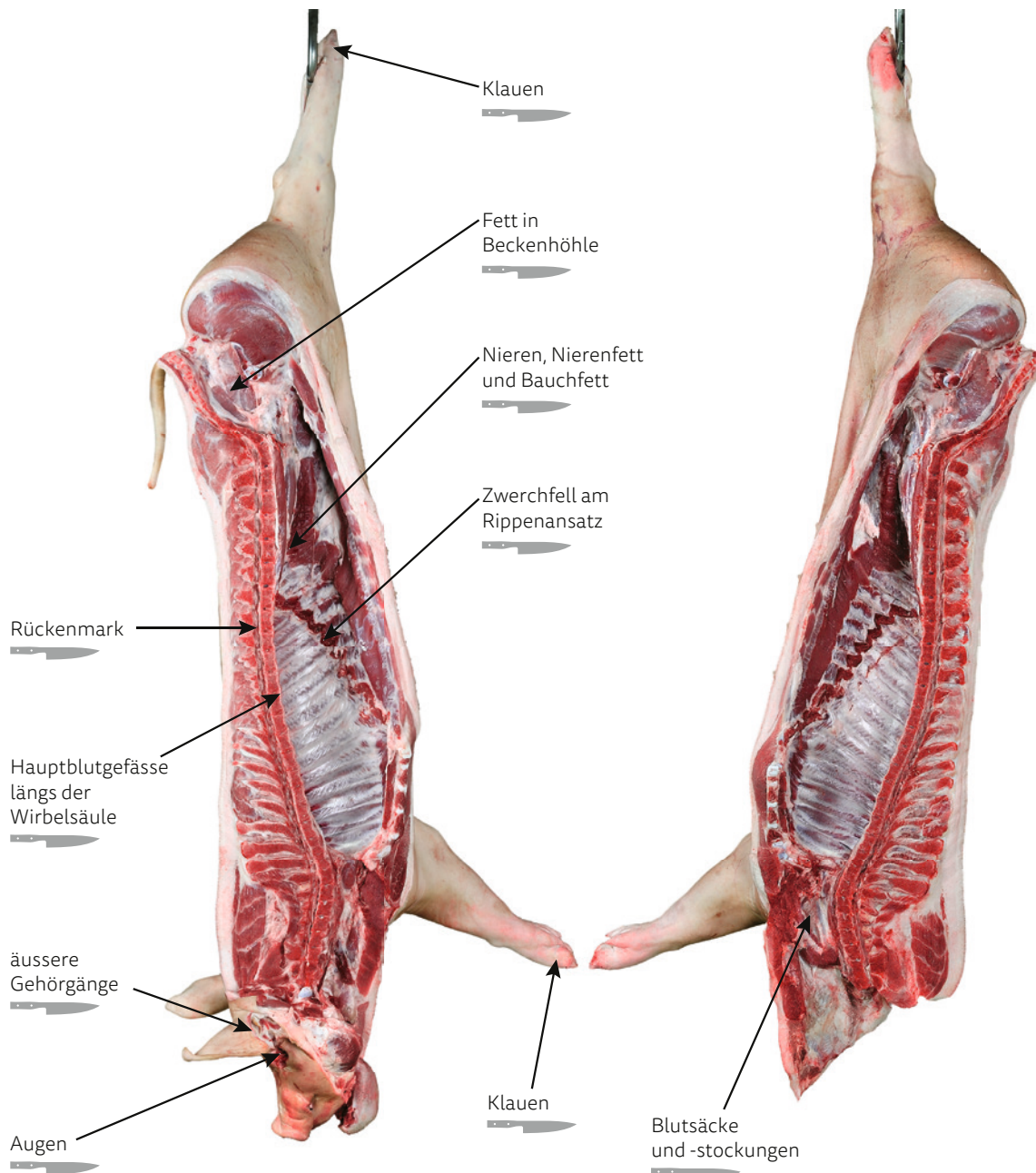
FAKTEN ZU ÜBERWACHUNG SGV

Art. 8 Schlachttierkörper von Tieren der Schweinegattung, ausgenommen Muttersauen und erwachsene Eber

1. Von den Schlachttierkörpern von Tieren der Schweinegattung, ausgenommen Muttersauen und erwachsene Eber, müssen die folgenden Teile entfernt werden:
 - a. die Klauen;
 - b. die Organe aus der Brust-, der Bauch- und der Beckenhöhle mit dem anhaftenden Fett, das Fett in der Beckenhöhle (Schlossfett), die Nieren samt Nierenfett und das Bauchfett;
 - c. die Hauptblutgefäße längs der Wirbelsäule in der Brust- und der Bauchhöhle sowie das Zwerchfell am Rippenansatz;
 - d. die Augen, die Lider und die äusseren Gehörgänge;
 - e. der Kehlkopf (Larynx) mit den ansetzenden Muskeln, die Mandeln (lymphatischer Rachenring), die Luftröhre, der Schlund (Pharynx), die Halslymphknoten an der Halsunterseite (Lnn. Cervicales superficiales ventrales) und die Speiseröhre;
 - f. Blutsäcke und -stockungen ohne Muskelfleisch;
 - g. das Rückenmark, falls der Wirbelkanal eröffnet worden ist;
 - h. die Harn- und die Geschlechtsorgane.
2. Die Fleischproduzenten und Fleischverwerter können einheitliche Gewichtszuschläge vereinbaren, wenn aufgrund der Schlachttechnik Zunge und Gehirn entfernt und nicht mitgewogen werden.

FAKTEN ZU **ÜBERWACHUNG SGV**

VORBEREITUNG DES SCHLACHTTIERKÖRPERS FÜR DAS WÄGEN: TIERE DER SCHWEINEGATTUNG, AUSGENOMMEN MUTTERSAUEN UND ERWACHSENE EBER



Ausschlachtung von Muttersauen und erwachsenen Ebern: siehe Art. 9

FAKTEN ZU ÜBERWACHUNG SGV

Art. 9 Schlachttierkörper von Muttersauen und erwachsenen Ebern

1. Von den Schlachttierkörpern von Muttersauen und erwachsenen Ebern müssen die folgenden Teile entfernt werden:
 - a. der Kopf, ohne Halsfleisch, zwischen Hinterhaupt und erstem Halswirbel;
 - b. die Füße im ersten Gelenk über den Schienbeinen (Os metacarpale und Os metatarsale);
 - c. die Organe aus der Brust-, der Bauch- und der Beckenhöhle mit dem anhaftenden Fett, das Fett in der Beckenhöhle (Schlossfett), die Nieren samt Nierenfett und das Bauchfett;
 - d. die Hauptblutgefäße längs der Wirbelsäule in der Brust- und der Bauchhöhle sowie das Zwerchfell am Rippenansatz;
 - e. das Rückenmark;
 - f. die Harn- und die Geschlechtsorgane sowie bei Muttersauen das Gesäuge.
2. Die Fleischproduzenten und Fleischverwerter können einheitliche Gewichtszuschläge vereinbaren, wenn die Muttersauen aufgrund der Schlachttechnik gehäutet werden.

Art. 10 Verbot der Entfernung weiterer Teile

Andere als die in den Artikeln 6-9 genannten Teile dürfen vor dem Wägen nicht entfernt werden.

Art. 11

Aufgehoben per 1. Januar 2020.

FAKTEN ZU ÜBERWACHUNG SGV

Art. 12 Vollzug

1. Für die Kontrolle der Ermittlung des Schlachtgewichts ist die nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a^{bis} der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 beauftragte Organisation zuständig.
2. Das Bundesamt für Landwirtschaft eröffnet bei Verdacht auf Widerhandlungen gegen diese Verordnung eine Untersuchung. Ergibt die Untersuchung, dass eine Widerhandlung vorliegt, so verfügt es eine Verwaltungsmaßnahme nach Artikel 169 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

Herausgegeben von:

Proviande Genossenschaft
Brunnhofweg 37, 3001 Bern
sgv@proviande.ch
www.proviande.ch
© 2025